

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. XIII.

Bern, den 7. Okt. 1799. (16. Vendémiaire VIII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

In Ihrer Botschaft vom 2ten Juli haben Sie das Vollziehungs-Direktorium eingeladen, Ihnen die Maßnahmen bekannt zu machen, die es in den vom Feinde besetzten Kantonen zur Rettung und Sicherstellung des Nationalvorrathes an Getreide, Wein und Munition, ergriffen hat. Nach Ablesung der hier beigelegten vier Berichte, werden Sie sich überzeugen, daß der Verlust dieses Vorrathes keineswegs einiger Nachlässigkeit von Seite der Regierung zur Last fallen kann, sondern einzlig und allein von gänzlicher Unmöglichkeit denselben zu retten herrihrt, und also als Folge jener eben so schnellen als klaglichen Ereignisse anzusehen ist, die man weder voraussehen, noch denen man zuvorkommen konnte.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Bericht über die Maßregeln, die zur Rettung des in den nun von dem Feinde besetzten Kantonen vorhandenen Nationaleigenthums genommen worden sind; von Bernhard Friedrich Kuhn, Repräsentant, als gewesener Civilcommissär bei der Armee.

Kuhn, Repräsentant, an das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen Republik.

Bürger Direktoren!

Die gesetzgebenden Räthe haben einen Bericht über die Maßregeln begehrts, welche von derweil sie an einem fremden Ort theuren Unters-

vollziehenden Gewalt oder ihren Bedienten zur Rettung der der Republik gehörigen Vorräthe in den nun von dem Feinde besetzten Kantonen genommen worden sind. Ich lege Ihnen, B.B. Direktoren, über diesen Gegenstand einen besondern Bericht vor, weil die Absfassung meines Hauptrapports durch öffentliche und häusliche Geschäfte zu lange verzögert worden ist.

Bei meiner Ankunft in den Grenzkantonen als Civilcommissär war mir der Zustand der dortigen öffentlichen Kassen, so wie auch dersjenigen der in den Magazinen und Zeughäusern vorhandnen Vorräthe gänzlich unbekannt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gesetzgebung.

Senat, 1. Oktober.

(Fortsetzung.)

Mayer v. Arb. berichtet über den Beschluss, betreffend die Gehaltsvermehrung der Copisten des Volk. Direktoriums. Derselbe lautet.

Die Commission, welcher Sie, B.B. Senatoren, aufgegeben, die Revision vom 27. Sept. im Betreff der Vermehrung des Gehalts der Copisten des Vollziehungs-Direktoriums zu untersuchen, hat die Ehre, Ihnen zu berichten, daß freilich das Minimum dieser Gehaltsvermehrung um 10 Louisd'or höher bestimmt worden, als die Botschaft des Direktoriums es verlangt; und es würde die Commission desswegen Ihnen die Verwerfung angerathen haben, wenn sie nicht dagegen in Erwägung gezogen, daß 40 Louisd'or gleichwohl von einem guten Schreiber, der das ganze Jahr zu arbeiten gehalten ist, nicht zu viel sey, besonders wenn aus andern Kantonen, als jenes des Regierungssitzes, Schreiber dazu berufen werden,

halt zu bestreiten haben; über das ist augenscheinlich, daß der G. S., wenn er von dem Minimum von 30 Louisd'or keinen Gebrauch machen wollte, es ohnedem nach der Resolution in seiner Gewalt stünde, zwischen dem Minimum und dem Maximum die Besoldung zu bestimmen. In Hoffnung also, daß nach der bekannten Rechtschaffenheit des B. G. Secretars, er nur solche Leute zu diesem Geschäft anstellen werde, welche ihre Pflicht erfüllen, und also konstitutionsmäßig nach Verdienst und in Verhältniß ihrer Arbeiten bezahlt seyen; so rathet die Commission einstimmig zur Annahme der Resolution.

Der Bericht über den Beschluß, betreffend die Bittschriften der Gemeinden Beinwil, Erschweil und Breitenbach wird zum ztenmal verlesen.

Die Commission hat sich verpflichtet geglaubt, sich beim Direktorium seiner Botschaft wegen nahere Auskunft geben zu lassen;

1. Weil die Bittschriften der Gemeinden Beinwil, Breitenbach und Erschweil mit Attestaten und Zeugnissen von dem Statthalter waren, die gemeldeten Pfarrers als gute Bürger schilderten.

2. Um den Ausdruck sich erklären zu lassen: das Kloster Mariastein seye bei Anfang der Revolution aufgehoben worden.

3. Warum das Direktorium nach vorgebliebenen Anklagsgründen gedachte Pfarrer, als es noch die unbeschränkte Vollmacht hatte, nicht abgesetzt, oder jetzt nicht vor die richterliche Competenz ziehe?

Die Commission hat durch den Präsidenten des Direktoriums folgende mündliche Erklärung erhalten:

1. Es müsse den gesetzgebenden Räthen keineswegs fremd vorkommen, daß sich Unterbeamte auf ein Zeugnis und dringendes Anhalten einer Gemeinde, die ihren Pfarrer nur dem Aussen nach kennt, und immer an ihn gebunden ist, nicht lange besinnen, ein Attestat zu ertheilen; dieses seye eine gewöhnliche Schwachheit.

Ueber den zten Punkt, antwortet der Präsident: Das Kloster Mariastein sey beim Eintritt der Franken aufgehoben worden, indem französische Commissars dorten Meubles und andere von den gewichenen Geistlichen zurückgelassene Effekten versteigert, ja alle ihre zuge-

hörigen Güter auf ein Jahr verlehnt haben; die meisten Geistlichen mit dem Abt seyen übern Rhein, andere auf Beinwil, dahero das Kloster durch eine höhere Gewalt und durch ihre Entfernung aufgehoben ward.

3. Die verschiedenen und wiederholten Anklagen waren, wie das Direktorium in seiner Botschaft erklärt, damalen nicht so aufgedekt, wie es sich seither erwähret; es glaubte, daß sich diese Männer nach und nach besser in die neue Ordnung schicken würden; da aber besonders bei dem verordneten Verkauf dortiger Klostergüter klar zu sehen war, daß von ihnen aus diese Verkäufe gehindert worden, und nicht auf ihren wahren Werth gestiegen, so hat das Direktorium aus diesen und andern Erwährungen vorgegangener Klagen den billigen Verdacht auf diese Männer genommen, und höchst nöthig gefunden, sie aus diesem ohnehin schlecht disponirten Distrikt zu entfernen, und in ein Kloster ihres Ordens als Muri zu verlegen, welches das Direktorium, laut dem Dekret vom 28. April, das Recht hatte; der Präsident des Direktoriums fügte hinzu, daß oft Expressionen in einer Message eingerückt werden, die nicht gut ausgesucht, oft zu stark sind, und der Sache ein gar zu falsches Licht verschaffen, welches auch hier der Fall seyn könnte, wo es von Contrariete, anstatt Abgeneigtheit von abscheiden, anstatt übersetzen, redet; zudem sey es in einem katholischen Ort allzeit sehr auffallend, einen Geistlichen vor ein Tribunal zu ziehen, und oft Tribunale selbst in großer Verlegenheit seyen, über einen solchen Mann zu sprechen, deswegen das Direktorium für politisch gehalten, sich des Rechtes zu bedienen, so ihm das Arrête vom 28. April deutlich giebt.

Nach diesem angehörten mündlichen Rapport, welchen das Direktorium seinem Präsidenten Eurer Commission zu machen, aufgetragen, bleibt denselben allein übrig nachzusehen, 1. ob das Direktorium dem Befehl des Dekrets vom 4. und 5. Sept. Genügen geleistet? 2. Ob hinlängliche Gründe vorhanden, daß es gedachte Pfarrer zurückberufen könne. 3. Ob die Resolution des großen Raths könne angetreten werden.

Wenn die Commission alle Klagpunkten des Direktoriums, die schon zur Zeit statt hatten, da es noch unbeschränkte Gewalt hatte, als

bekannt annehmen will, so muss sie sich verwundern, daß es in diesem Fall nicht seine Pflicht gehabt, und diese Pfarrer ohne anders abgesetzt, und in ein Kloster ihres Ordens versetzt. Die Commission schliesst also, daß das Directoriun mehr als hinlängliche Berichte abgestattet.

2. Glaubt die Commission, daß hinlängliche Gründe vorhanden wären, um die Pfarrer abzusetzen. Da nun aber das Directoriun in seiner eingeschränkten Constitutionsgewalt sich dermal befindet, so kann und soll es nicht anders, als durch gesetzliche Wege, einen Mann seines Platzes verlustig machen können. Die vorgeblichen Klagen, als hätten sie Schwierigkeiten bei Verkauf der Nationalgüter gemacht, kann die Commission nicht anders, als Unglaublichkeiten ansehen, und sie dermal neben den Urteilstaten der guten Ausführung, nicht in Parallel setzen, glaubt, die Fakta müssen wenigstens der Gesetzgebung aufgestellt seyn.

Es befindet sich noch ein Ausdruck in dem Message, welchen die Commission nicht begreifen kann, und der dem großen Rath entgangen ist, nämlich: das Directoriun glaubt sich berechtigt, wegen dem Deficit der Finanzen einige Pfarrstellen einzustellen, und den ceremoniellen Gottesdienst ökonomisch einzurichten. Dieser Grund kann der Commission nicht hinlänglich scheinen, sondern sie glaubt, es stehe an der Gesetzgebung allein, Pfarreien aufzuheben, wie deren zu errichten.

Die Commission glaubt, der große Rath hätte seine Tagesordnung motiviren sollen, weil diesmal eine gerichtliche Untersuchung statt haben müßt, um Rath zu verschaffen.

Nach dem Anrathen der Commission wird der Beschlus ohne Discussion verworfen.

Der Beschlus, der die Berner Wahlversammlung auf den 7. heraussetzt, wird verlesen.

Münger sahe dieses voraus, und bemerkte, daß hier die Undeutlichkeit des Gesetzes nicht wenig Schuld habe, welches zu bestimmen unterlasse, daß die durchs Loos ausgeschlossenen zu Hause bleiben sollen. Er nimmt den Beschlus an.

Der Beschlus über das Verehelichungsbegehen des B. Ehrismann wird zum zweitenmal verlesen und angenommen.

NB. Aus Versehen ist in Nro. XII. S. 47. u. 48. der Beschlus über die Berner Wahlversammlung eingetragen worden, man ersehe denselben durch nachfolgenden.

In Erwägung, daß es eben so natürlich als anständig, die Ausdrücke der Freude öffentlich an Tag zu legen, die sowohl die höchsten Gewalten, als jeder gute Helvetier für die Siege empfindet, welche die tapfere fränkische Armee über die Feinde der Republik und der Freiheit erhalten; hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

b e s c h l o s s e n :

Das Vollziehungsdirectoriun einzuladen, alle nothigen Maasregeln zu nehmen, um auf eine auffallende Art in dieser Gemeinde die Freude bekannt zu machen, die die Gewalten der Republik über so glückliche Ereignisse empfinden.

I n l ä n d i s c h e M a c h r i c h t e n .

Auszug aus dem Bericht des Distriktsstatthalters Sauters in Arbon im K. Thurgau.

„Der Weg ist wieder gebahnt — der tapfere Mut der Franken und unserer helvetischen Brüder hat die furchterliche Scheidewand, welche den treuen Kanton Thurgau von den übrigen Kantonen trennte, weggeräumt. — Gottlob! der Weg ist wieder gebahnt, und ich beeile mich, Ihnen zu sagen, wie es hiesigem Distrikt ergiebt.

Das Militär, welches in hiesiger Gegend lag, verließ uns in der Nacht vom 19. auf den 20. Mai, und an dem folgenden Tage

landete die unterm Commando des Obristlieutenantis William stehende Flotille an dem Schweizerischen Ufer des Bodensees. Die dreifarbigten Eckarden verschwanden; die Freiheitsbäume wurden umgehauen; die Aristokraten hoben die Köpfe hoch empor; blinder Religionseifer frohlockte; die Herrschaft brüstete sich; das Wörtlein von wurde wieder sehr distinct ausgesprochen; Herren lächelten; Schmeichler krochen, und der gute Bürger gieng traurig umher.

Verlassen von allem, was uns hätte schützen und vertheidigen können, blieb uns in unserer Ohnmacht nichts übrig, als uns in die Umstände zu schmiegen, und die Kommenden willig aufzunehmen. Dies war um so nothwendiger, da der hiesige Ort den Kaiserlichen als sehr patriotisch geschildert und durch verschiedene giftige Verlaubungen sehr verhaft wurde.

Durch den Eintritt der Kaiserlichen wurde auch die alte Ordnung der Dinge wieder eins geführt. Zuerst reklamierte der Amt von St.